

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 15. Dezember 1950)

26. Stück

Inhalt:		
Nr. 183.	Verordnung, betreffend Einberufung der kirchenordnungsgebenden Landessynode	157
Nr. 184.	Anordnung, betreffend die Kirchenkollekten im Jahre 1951	157
Nr. 185.	Anordnung, betreffend Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen und Richtlinien der Beratungsstelle	158
Nr. 186.	Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am Reformationsfest und Buß- und Bettag	159
Nr. 187.	Anordnung, betreffend die Wahl von Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden	159
Nr. 188.	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Vertrages über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Ev.-Luth. Wichernstiftes im Jugenddorf Adelsheide	159
Nr. 189.	Anordnung, betr. Umwandlung der Tochtergemeinde Emstek-Cappeln zur Kapellengemeinde	160
Nr. 190.	Anordnung, betr. Umwandlung der Tochtergemeinde Garrel zur Kapellengemeinde	160
Nr. 191.	Gesetz, betr. die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Emstek-Cappeln	160
Nr. 192.	Gesetz, betr. die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Garrel und betr. Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in Cloppenburg	160
Nr. 193.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949	160
Nr. 194.	Beschluß, betreffend gesetzlichen Schutz kirchlicher Feiertage	160
Nr. 195.	Entscheidung, betreffend Förderung des sozialen Wohnungsbaus	161
Nr. 196.	Entscheidung, betreffend Rückgabe kirchlicher Kunstwerke	161
Nr. 197.	Rundschreiben an alle im Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehenden Studenten und Kandidaten der Theologie, betreffend Ehelösens	161
Nr. 198.	Rundschreiben an alle im Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehenden Studenten, betreffend Predigterlaubnis für Studenten	161
	Nachrichten	162

Nr. 183

Verordnung,

betreffend Einberufung der kirchenordnungsgebenden Landessynode.
Oldenburg, den 16. Oktober 1950.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode wird zu einer fünften Tagung auf den
23. und 24. November 1950
einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Gottesdienst um 10 Uhr in der Lambertikirche. Sie findet im Sitzungssaal der Handwerkskammer am Theaterwall statt.

Tagungsordnung:

1. Beschlussfassung über den Gebetsanhang und die Aufnahme der Gottesdienstordnung in die oldenburgische Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuches.
2. Beratung von Anträgen an die Synode.
3. Verschiedenes.

Am Sonntag, dem 19. November, ist gemäß § 82 der Kirchenordnung in den Gottesdiensten der Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 16. Oktober 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 184

Anordnung des Oberkirchenrats, betreffend die Kirchenkollekten im Jahre 1951.

Oldenburg, den 30. Oktober 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946, betreffend die Regelung des Kollektenrechts, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchliche Kollekten für das Jahr 1951 an:

Neujahrstag	1. Januar	Arbeit der Ev. Akademie Christophorusstift
Epiphanias und	6. Januar	Heidenmission
1. nach Epiph.	7. Januar	
2. nach Epiph.	14. Januar	vorbehalten für dringende Notstände

Sexagesimä	28. Januar	1. Syrisches Waisenhaus 2. Kinderarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Invoavit	11. Februar	Förderung des theologischen Studiums
Okuli	25. Februar	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der Ev. Kirche in Deutschland
Judika	11. März	Hilfswerk der Ev. Kirche (Förderung des Ev. Schüler- heims)
Palmarum	18. März	Jugendarbeit in der Olden- burgischen Kirche
Ostern	25./26. März	Oldenburgisches Diakonissen- haus Elisabethstift
Misericordias Domini	8. April	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn
Kantate	22. April	1. Förderung der Kirchenmusik 2. Volksmissionarische Arbeit der Oldenburgischen Kirche
Pfingsten	13./14. Mai	Heidenmission
Trinitatis	20. Mai	Hilfswerk der Ev. Kirche (Förderung der Kinderpflege- arbeit)
3. nach Trin.	10. Juni	1. Seemannsmission 2. Bahnhofsmission
5. nach Trin.	24. Juni	Förderung des ev. Nach- wuchses auf den deutschen Universitäten und Hochschulen
7. nach Trin.	8. Juli	Hilfswerk der Ev. Kirche (Förderung der Kindergärten)
10. nach Trin.	29. Juli	1. für die Arbeit des Ev.-Luth. Zentralvereins für Mission unter Israel 2. Auswanderermission
12. nach Trin.	12. August	Für die ökumenische und Aus- landsarbeit der Ev. Kirche in Deutschland
14. nach Trin.	26. August	Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission und seine besonderen Arbeitsgebiete

15. nach Trin.	2. September	Frauenarbeit in der Oldenburgischen Kirche
1. nach Mich.	30. September	Jugendarbeit der Kirche
3. nach Mich.	14. Oktober	Männerarbeit der Oldenburgischen Kirche
Erntefest	19. Oktober	Hilfswerk der Ev. Kirche
5. nach Mich.	28. Oktober	1. Martin-Luther-Bund 2. Volksmissionarische Arbeit der Kirche
Reformationsfest	31. Oktober	Gustav Adolf-Werk
Bußtag	21. November	½ für Notstände der Ev. Kirche im Osten Deutschlands ½ für Hilfswerk der Ev. Kirche
Letzter Sonntag im Kirchenjahr	25. November	½ für Anstalt Bethel b. Bielefeld ½ für Notstände der Ev. Kirche im Osten Deutschlands
1. Advent	2. Dezember	1. Förderung des theologischen Studiums 2. Volkshochschularbeit der Kirche
Weihnachten	25./26. Dez.	Innere Mission und heimische Diaspora
Silvester	31. Dezember	Hilfswerk der Ev. Kirche (Förderung der Arbeit an Heimatlosen)

Oldenburg, den 30. Oktober 1950.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 185

Anordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Benützung von Kirchenstühlen und Grabstellen vom 7. Februar 1913 (Ges.-u. VOBlatt VII/296) und des Gesetzes betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen vom 23. Febr. 1934 (Ges.-u. VOBlatt XI/221).

Oldenburg, den 31. Juli 1950.

Gemäß Art. 118 der Kirchenordnung, Teil I, wird folgendes angeordnet:

I. Die Aufgaben der Gemeindefkirchenräte.

§ 1

Gemäß Art. 7 § 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1913 darf ohne Genehmigung des Gemeindefkirchenrats

„kein Gewölbe, Keller oder Grab angelegt oder geöffnet, keine Aschenurne aufgestellt, kein Denkmal und keine Einfriedigung gesetzt, keine Inschrift angebracht und kein Baum gepflanzt werden.“

Die Gemeindefkirchenräte können dieses Genehmigungsrecht entweder in ihrer Gesamtheit wahrnehmen oder seine Wahrnehmung auf einen besonderen Friedhofsausschuß übertragen.

§ 2

Bei der Genehmigung ist folgendes zu beachten:

- a) Die Gemeindefkirchenräte tragen dafür Sorge, daß vor der Erteilung des Auftrages für ein Grabdenkmal usw. der Inhaber der Grabstelle mit dem Pfarrer oder einem dazu beauftragten und sachkundigen Mitglied des Gemeindefkirchenrats die Gestaltung des Grabsteins, die Inschrift und die anzubringenden Symbole bespricht. Dabei soll der Pfarrer den Grabstelleneinhaber beraten in der Richtung der angemessenen, den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Gestaltung und einer die christliche Hoffnung widerspiegelnden Inschrift. Bei dieser Beratung sollen die von der Beratungsstelle für Friedhofskunst zur Verfügung gestellten Vorlagen benutzt werden.
- b) Genehmigungen zur Aufstellung dürfen nur an Inhaber der gemäß Gesetz vom 23. Februar 1934 ausgegebenen Zulassungskarten für Denkmalsarbeiten ausgegeben werden.
Falls Antragsteller, deren Betrieb nicht im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg liegt, die Voraussetzungen der Zulassung erfüllen, kann die Genehmigung auch ohne Vorliegen der Zulassungskarte erteilt werden. Das gleiche gilt, wenn ausnahmsweise Grabdenkmäler aus Holz oder Schmiedeeisen hergestellt werden, für Tischler oder Schmiede.
- c) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn eine Prüfung des Entwurfs durch die vom Oberkirchenrat eingesetzte Beratungsstelle für Friedhofskunst erfolgt ist und diese die Genehmigung dem zuständigen Gemeindefkirchenrat mitgeteilt hat.

- d) Der Gemeindefkirchenrat prüft die Abereinftimmung der Ausführung des Grabdenkmals mit dem genehmigten Entwurf. Falls die Ausführung mit dem Entwurf nicht übereinstimmt, muß die Genehmigung versagt und Abänderung verlangt werden. Im Falle der Abereinftimmung wird die Genehmigung der Aufstellung schriftlich erteilt.
- e) Der Gemeindefkirchenrat läßt durch seine mit den Friedhofsarbeiten beauftragten Angestellten oder durch besondere Beauftragte überprüfen, daß nur in dieser Form genehmigte Grabdenkmäler usw. aufgestellt werden.

§ 3

Falls nicht genehmigte oder von dem genehmigten Entwurf abweichende Grabdenkmäler usw. auf dem Friedhof aufgestellt werden, muß der Gemeindefkirchenrat den Inhaber der Grabstelle schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist (in der Regel von zwei Wochen) zur Entfernung der ohne Genehmigung aufgestellten Grabsteine usw. auffordern unter Androhung der Entfernung auf Kosten des Grabstelleneinhabers im Weigerungsfalle.

Falls der Grabstein nicht fristgemäß entfernt wird und eine Beiseitigung der Beanstandungen auf andere Weise nicht erfolgt, ist der Grabstein usw. durch Beauftragte des Gemeindefkirchenrats zu entfernen. Die entstehenden Kosten sind vom Grabstelleneinhaber beizutreiben.

§ 4

Die Gemeindefkirchenräte werden die vorstehenden Bestimmungen in einer vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Form in ihre Friedhofsordnungen aufnehmen, damit sie Bestandteil der Vereinbarungen bei der Überlassung von Grabstellen werden.

II. Richtlinien der Beratungsstelle für Friedhofskunst.

§ 5

Die kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst setzt sich zusammen aus:

- a) dem vom Oberkirchenrat ernannten Leiter,
- b) einem in den Fragen kirchlicher Kunst erfahrenen Pfarrer oder anderen Glied der Kirche,
- c) drei vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Leiters ernannten Sachberatern, von denen zwei der Steinbildhauerinnung angehören sollen und einer Gartenarchitekt oder Friedhofsgärtner sein soll.

§ 6

Die gemäß § 5 berufenen Mitglieder stellen für die Arbeit der Beratungsstelle Grundsätze auf, die den nachfolgenden Bestimmungen Rechnung tragen.

Die Prüfung der eingehenden Entwürfe obliegt dem Leiter der Beratungsstelle. In Zweifelsfällen zieht er das gemäß § 5b berufene Mitglied heran, gegebenenfalls führt er eine Prüfung durch die sämtlichen Mitglieder der Beratungsstelle herbei. Die Mitglieder der Beratungsstelle können sich vom Leiter jederzeit Einblick in die vorliegenden Entwürfe und in die praktische Arbeit der Beratungsstelle gewähren lassen.

§ 7

Die Beratungsstelle ist berechtigt und verpflichtet, alle Denkmäler, Einfassungen und Grufplatten, die auf kirchlichen Friedhöfen in Oldenburg, auf die sich die Zulassungskarten des Oberkirchenrats beziehen, aufgestellt werden sollen, zu prüfen.

§ 8

Der fertiggestellte Entwurf wird der Beratungsstelle für Friedhofskunst zur Entscheidung vorgelegt. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, und zwar:

Auf dem Formblatt in doppelter Ausfertigung der Grabmalsentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe. Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Bei größeren bildhauerischen Arbeiten Zeichnung 1:1, evtl. Modell. Die Beratungsstelle für Friedhofskunst führt die Prüfung unverzüglich durch. Sie leitet genehmigte Entwürfe sofort an den zuständigen Gemeindefkirchenrat.

§ 9

Für die Grabsteine ist von vornherein die Grabmalsart zu bestimmen.

- a) Bis zu zwei Gräbern sind das Kreuz, die Stele, der Kissenstein und die Grabplatte zugelassen.
- b) Auf zwei und mehr Gräbern dürfen Breitsteine nur ohne sichtbaren Sockel, allseitig bearbeitete Steine, Stele, Kreuze oder Grabplatten aufgestellt werden.

Das Grabmal muß in Form, Werkstoff und Schrift künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

- a) Für Denkmäler und Einfassungen ist nur wetterbeständiger Naturstein zugelassen. Künstlerische Vorschläge in Eichenholz und Schmiedeeisen können genehmigt werden. Verwendung von Beton, Kunststein und Mauerwerk ist nicht gestattet. Metall, Keramik, Glas und Lichtbilder werden nicht genehmigt. Empfohlen wird Sandstein, Thüster, Kalkstein, deutscher Marmor, Muschelfalkstein, heller Syenit und heller Granit. Die Verwendung von tiefschwarzen und diesen gleichzuachtenden dunklen Werkstoffen in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie von grellweißen Werkstoffen ist nicht gestattet.
- b) Mit Rücksicht darauf, daß sich der Farbgrund der Hartsteine je nach Bearbeitungsart (Stoßen, Schleifen, Polieren) ändert, ist folgendes zu beachten:

Als Ausgangspunkt der Bearbeitung ist an der Rückseite Spitzen zulässig, die Seiten sind mit einem vermittelnden Rundstreifen, der über den Rand der Vorderseite geht, zu stoßen. Bei allseitig sichtbaren Grabmälern sind auch Rückseiten und Seitenflächen gleichwertig zu bearbeiten.

Bei Grabmälern aus tiefschwarzem Werkstoff ist als äußerster Bearbeitungsgrad Mattschliff zulässig. Jegliche Art des Anpolierens ist unzulässig.

Ausnahmsweise kann bei erhabener Schrift ein Bruchteil der Vorderfläche poliert werden. Die Schriftfläche muß zur gesamten Vorderfläche in Einklang stehen.

Die Vergoldung der Buchstaben ist nur bei hellen Steinen zugelassen.

- a) Einfassungen - wie Denkmäler - sollen nur in Naturstein in steinmehiger Bearbeitung ausgeführt werden. Ketten und höhere Einfassungen, Gitter sind nicht zugelassen.
- b) Die Einfassungen sollen in den einzelnen Stücken nicht über 20 cm hoch und 10 cm stark sein.

Es gehört zu den Aufgaben der Beratungsstelle, laufend den Gemeindefkirchenräten und den Steinmetzen und Bildhauern, die zur Ausführung und Unterhaltung von Grabdenkmälern zugelassen sind, Musterentwürfe und Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung von Inschriften, die vorher dem Oberkirchenrat vorgelegt sind, zuzuleiten.

Händler, welche fabrikmäßig hergestellte Steine absetzen wollen, müssen vorher für diese Steine die Vorgenhmigung der Beratungsstelle einholen. Diese kann der Ausführung in einer beschränkten Zahl zustimmen. Für Erbgräber sollen grundsätzlich keine Lagerbestände von fertigen Grabdenkmälern gehalten werden.

Diese Richtlinien treten mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien der Beratungsstelle vom 23. Oktober 1934 und die Verordnung vom 28. Januar 1938 (Ges.-u. VOBl. XII/42) aufgehoben.

Oldenburg, den 31. Juli 1950.

Oberkirchenrat
Dr. J. Ehlers

Nr. 186

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest und Buß- und Betttag.

Oldenburg, den 15. September 1950.

Für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest bestimmt der Oberkirchenrat gemäß Gesetz vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationsfestes, folgenden Text:

Johannes 2, 13-22.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 22. November fallenden Buß- und Betttag folgenden Predigttext:

Lukas 13, 1-9.

Für beide Texte werden die Pfarrer auf die ihnen zugegangenen Predigthilfen hingewiesen.

Oldenburg, den 15. September 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Anordnung, betreffend die Wahl von Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 10. Oktober 1950.

Die gemäß § 7 des Sprengelgesetzes vom 10. Mai 1947 Abs. 2 vorgesehene Wahl von Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden ist bei den Ergänzungswahlen zu den Gemeindefkirchenräten im Laufe des Jahres 1950 noch nicht vorgenommen worden. Es wird daher angeordnet, daß die Wahlen von Gemeindeausschüssen unter Beachtung der nachfolgend gegebenen Terminliste durchgeführt werden. Für die Wahl der Gemeindeausschüsse sind alle Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 anzuwenden. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindeausschüsse bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung. Falls in den Tochtergemeinden während der Ergänzungswahlen zu den Gemeindefkirchenräten bereits Gemeindeausschüsse gewählt sind, wird die Wahl nicht wiederholt.

Termine:

1. Spätestens am 20. Oktober Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindeausschuß gemäß § 32 der Gemeindevahlordnung
2. 22. und 29. Oktober Aufforderung in den Gemeinden zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 11. November
3. 11. November letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge
4. 18. November Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 26
5. 25. November letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf dem Wahlvorschlag Vorgeslagenen gem. § 27
6. 9. Dezember letzter Termin für die Einreichung der Beschwerde gem. § 27
7. 16. Dezember Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Gemeindeausschuß
8. 20. Dezember Zuleitung des Amtsgelübbes (§ 21) und der Erklärung (§ 20) mit Frist der Rückgabe bis zum 27. März
9. 30. Dezember letzter Termin für die Aufstellung der Wahlliste, eventuell Feststellung der Gewählten, falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist
10. 7. Januar 1951 Bekanntgabe der Wahlliste im Gottesdienst
11. bis 18. Januar Ausgabe der Wählerkarten für alle in die Wahlliste eingetragenen Gemeindeglieder
12. 28. Januar Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses im Gottesdienst
13. 4. Februar Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst
14. 11. Februar Einführung der neugewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses im Gottesdienst. (Falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann die Einführung bereits am Sonntag, dem 7. Januar, erfolgen.)

Oldenburg, den 10. Oktober 1950.

Oberkirchenrat
Dr. J. Ehlers

Nr. 188

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Vertrages über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Ev.-Luth. Wichernstiftes im Jugenddorf Adelheide.

Oldenburg, den 16. Oktober 1950.

Der Vertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Ev.-Luth. Wichernstiftes im Jugenddorf Adelheide vom 21. Juni/12. Juli 1949 G. u. V.-Blatt XIII. Band, 21. Stück, Ziffer 152) ist folgendermaßen abgeändert worden:

Ziffer 1 des Vertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Oldenburg errichtet für die evangelisch-lutherischen Inassen des Jugenddorfs Adelheide eine Anstaltsgemeinde, die örtlich durch den Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Adelheide abgegrenzt wird, soweit er dem Ev.-Luth. Wihernstift für die unmittelbaren Zwecke des Jugenddorfs überlassen wird. Die Anstaltsgemeinde Adelheide scheidet aus dem Bereich der Kirchengemeinde Ganderkesee aus.“

Ziffer 13: Der erste Satz „Ortskirchensteuern werden von den Gliedern der Anstaltsgemeinde nicht erhoben“ fällt fort.

Oldenburg, den 16. Okt. 1950

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 189

Anordnung, betr. Umwandlung der Tochtergemeinde Emstef-Cappeln zur Kapellengemeinde.

Oldenburg, den 13. November 1950.

Gemäß § 4 des Sprengelgesetzes vom 10. Mai 1947 wird die Tochtergemeinde Emstef-Cappeln zur Kapellengemeinde umgewandelt. Die Rechte der Kapellengemeinde ergeben sich aus dem Sprengelgesetz. Der Gemeindeausschuß der Tochtergemeinde übernimmt die dem Gemeindefkirchenrat zustehenden Aufgaben.

Die Umwandlung erfolgt mit Wirkung zum 1. Dezember 1950.

Oldenburg, den 13. November 1950.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 190

Anordnung, betreffend Umwandlung der Tochtergemeinde Garrel zur Kapellengemeinde.

Oldenburg, den 13. November 1950.

Gemäß § 4 des Sprengelgesetzes vom 10. Mai 1947 wird die Tochtergemeinde Garrel zur Kapellengemeinde umgewandelt. Die Rechte der Kapellengemeinde ergeben sich aus dem Sprengelgesetz. Der Gemeindeausschuß der Tochtergemeinde übernimmt die dem Gemeindefkirchenrat zustehenden Aufgaben.

Die Umwandlung erfolgt mit Wirkung zum 1. Dezember 1950.

Oldenburg, den 13. November 1950.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 191

Gesetz,

betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Emstef-Cappeln.

Oldenburg, den 27. November 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kapellengemeinde Emstef-Cappeln wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Oberkirchenrat beauftragt.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 192

Gesetz,

betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Garrel und betreffend Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in Cloppenburg.

Oldenburg, den 27. November 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kapellengemeinde Garrel wird eine Pfarrstelle errichtet. Erster Inhaber der Pfarrstelle wird der bisherige Inhaber der zweiten Pfarrstelle in Cloppenburg. Ein Besetzungsverfahren findet nicht statt.

§ 2

Die zweite Pfarrstelle in Cloppenburg wird aufgehoben.

§ 3

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Oberkirchenrat beauftragt.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 193

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, betreffend die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949.

Oldenburg, den 27. November 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

Das Gesetz über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendermaßen geändert:

Art. I

§ 14 Ziffer 1 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

Gehören die zusammen veranlagten Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Teil von ihnen einer solchen nicht an, so wird die Kirchensteuer für den der Landeskirche angehörenden Ehegatten von der Hälfte der veranlagten Einkommensteuer erhoben.

§ 14 Ziffer 2 wird aufgehoben.

Art. II

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Ehegatten, die beide lohnsteuerpflichtig sind, von denen aber nur ein Teil einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nur von der Hälfte der einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

Art. III

§ 16 Absatz 2 wird durch folgende Sätze ergänzt (im Anschluß an die Worte: entscheidet der Gemeindefkirchenrat...):

Dessen Entscheidung kann durch Beschwerde an den Oberkirchenrat angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, der auf die Zustellung der Entscheidung des Gemeindefkirchenrats folgt. Die Beschwerde ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen.

§ 16 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats steht dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe staatlichen Rechts die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Oldenburg, den 27. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 194

Beschluß der kirchenordnungsgebenden Landesynode, betreffend gesetzlichen Schutz kirchlicher Feiertage.

Oldenburg, den 30. November 1950.

Die kirchenordnungsgebende Landesynode hat zur Frage des gesetzlichen Schutzes kirchlicher Feiertage folgendes beschlossen:

„Synode ist heute nicht in der Lage, die Verlegung des Reformationstages auf den 1. November (Allerheiligentag) vorzusehen, um dadurch den Schutz eines gesetzlichen Feiertages zu erreichen.“

Sie erwartet, daß evangelische und katholische kirchliche Feiertage bei der Zubilligung des gesetzlichen Schutzes gleichmäßig behandelt werden.

Synode bringt ihren Willen zum Ausdruck, die kirchlichen Feiertage als solche auch dann zu begehen, wenn sie vom Staat nicht als gesetzliche Feiertage anerkannt werden.

Sie erwartet vom Staat, daß er durch seine Gesetzgebung auch diese kirchlichen Feiertage in ihrer Würde achtet und schützt."

Oldenburg, den 30. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin.

Nr. 195

Entschließung der Kirchenordnungsgebenden Landessynode, betreffend Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

Oldenburg, den 30. November 1950.

Die Kirchenordnungsgebende Landessynode hat folgende Entschließung gefaßt:

„Die Landessynode hat einen Bericht über die Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus durch die Kirche entgegengenommen.

Sie hält die durch die Evangelischen Baugemeinden und die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft des Evangelischen Hilfswerks begonnene Arbeit für wichtig und verheißungsvoll.

Sie ermahnt die Gemeinden, ernstlich zu prüfen, in welcher Weise sie dazu helfen können, den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Sie begrüßt die Initiative des Hauptbüros des Evangelischen Hilfswerks und einiger Gemeinden in dieser Frage.

Synode beauftragt den Oberkirchenrat, geeignete Maßnahmen zu treffen, um auch in den oldenburgischen Gemeinden den sozialen Wohnungsbau zu fördern und den Gemeinden Richtlinien zu geben, nach denen auch hinsichtlich des Grund und Bodens eine Hilfe für den Bau von Wohnungen geleistet werden kann.

Synode mahnt Pfarrer und Kirchenräte, sich vor Entscheidungen in diesen Fragen, insbesondere vor Zusagen über Vermögensverfügungen, mit dem Oberkirchenrat ins Benehmen zu setzen."

Oldenburg, den 30. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin.

Nr. 196

Entschließung der Kirchenordnungsgebenden Landessynode, betreffend Rückgabe kirchlicher Kunstwerke.

Oldenburg, den 30. November 1950.

Die Kirchenordnungsgebende Landessynode hat folgende Entschließung gefaßt:

„Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg begrüßt mit Freude die Tatsache, daß in diesen Jahren viele Gotteshäuser unserer Landeskirche erneuert worden sind und spricht den Gemeinden und den Künstlern, die hierbei mitgewirkt haben, ihren Dank aus.

Sie muß es in diesem Augenblick beklagen, daß in früheren Jahrzehnten viele dem frommen Gebrauch gewidmete Kunstwerke vernachlässigt und vielfach aus mangelndem Verständnis für ihre Bedeutung dem gottesdienstlichen Gebrauch entfremdet worden sind und nur noch als Kunstwerke und geschichtliche Denkmäler in Museen aufbewahrt werden.

Die Synode erwartet von den Staatsbehörden und von der Leitung der Museen Unterstützung in ihrem Bemühen, daß solche Kunstwerke, die von den Gemeinden wieder für den gottesdienstlichen Gebrauch begehrt werden, auch unabhängig von der Frage des rechtlichen Eigentums, ihrer Bestimmung als Ausdruck und Hilfe des Glaubens zurückgegeben werden."

Oldenburg, den 30. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin.

Nr. 197

Rundschreiben an alle im Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehenden Studenten und Kandidaten der Theologie, betreffend Ehekonsens.

Oldenburg, den 11. November 1950.

Der Rat und die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich auf ihren Sitzungen in Essen im August d. J. mit der Frage eines Ehekonsensus für Pfarrer befaßt und haben an

die Leitungen der einzelnen Gliedkirchen bestimmte Anregungen in dieser Richtung gegeben.

Abereinstimmend mit den von dort gegebenen Richtlinien ist der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Überzeugung, daß in eine künftige Ordnung des geistlichen Amtes Bestimmungen darüber aufgenommen werden müssen, daß Pfarrer und solche, die in der Vorbereitung für das geistliche Amt in der Kirche stehen, vor einer Eheschließung sich des Einverständnisses ihrer Kirchenleitung vergewissern müssen. Eine solche Verpflichtung ist der notwendige Ausdruck der nicht hoch genug zu schätzenden Bedeutung, welche das Pfarrhaus und die Gestaltung seines Lebensstils für den gesamten Dienst des Pfarrers und für das Leben der Gemeinde hat, und für die Verantwortung, welche der Pfarrer oder künftige Pfarrer bei der Wahl seiner Ehefrau gegenüber der Kirche auf sich nimmt. Auch in dieser „privaten Sphäre" ist der Diener der Kirche nicht nur sich selbst, sondern zugleich der Kirche verantwortlich, in deren Dienst er steht oder für deren Dienst er sich rüstet.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelung im Rahmen einer künftigen Ordnung des kirchlichen Amtes trifft der Oberkirchenrat die folgenden vorläufigen Bestimmungen und gibt sie hierdurch allen in Vorbereitung auf das kirchliche Amt stehenden Kandidaten und Studenten der Theologie bekannt. (Eine entsprechende Bestimmung für die schon im Amt stehenden Pfarrer wird im Zusammenhang mit der Ordnung des kirchlichen Amtes getroffen werden).

1. Wenn die Zustimmung der Kirchenleitung zu der beabsichtigten Heirat nicht eine rein formale und praktisch unwirksame Forderung sein soll, darf sie nicht erst vor der Eheschließung, sondern muß schon vor der endgültigen Bindung, jedenfalls vor der öffentlichen Bekanntgabe einer Verlobung erbeten werden.
2. Als eine Angelegenheit, deren wesentlich seelsorgerlicher Charakter gewahrt werden soll, gehört die Erteilung des Ehekonsensus zu den Obliegenheiten des Bischofs. Die Absicht einer Verlobung ist darum mündlich oder schriftlich dem Bischof vorzutragen. Der Bischof kann sich in dieser Sache oder in einzelnen Fällen durch einen von ihm Beauftragten, insbesondere durch das mit den Fragen des theologischen Nachwuchses befaßte Mitglied des Oberkirchenrats vertreten lassen.
3. Die Beratung wird sich im wesentlichen darauf beziehen müssen, ob die Verlobte eines künftigen Pfarrers eine klare Erkenntnis davon gewonnen hat, was es heißt, Frau eines Pfarrers und Pfarrfrau in einer Gemeinde zu sein. In manchen Fällen wird ein längerer Aufenthalt in einem geeigneten Pfarrhaus die beste Möglichkeit dafür schaffen, die Aufgaben der Pfarrfrau in Ehe und Gemeinde kennenzulernen und dann selbst eine verantwortliche Entscheidung zu treffen.
4. Nur in seltenen Fällen wird die Beratung durch den Bischof oder dessen Beauftragten zu einer konkreten und bindenden Weisung führen. Wenn ein Kandidat glaubt, einer solchen bindenden Weisung nicht folgen zu können, so kann er die Entscheidung des Oberkirchenrats anrufen. Dieser kann, wenn es nötig ist, die Streichung des betreffenden Kandidaten aus der Liste der Anwärter für das kirchliche Amt verfügen. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.
5. Jeder in der Vorbereitung für das kirchliche Amt in unserer Kirche stehende Student und Kandidat erhält einen Abdruck dieser Bestimmungen und wird durch Unterschrift bestätigen, daß er diese Bestimmung als eine auch ihn verpflichtende Regelung zur Kenntnis genommen hat.

Oldenburg, den 11. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin.

Nr. 198

Rundschreiben an alle im Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehenden Studenten, betreffend Predigerlaubnis für Studenten.

Oldenburg, den 13. November 1950.

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1950 folgendes beschlossen:

Allen Studenten ist das Predigen untersagt, solange sie nicht eine grundsätzliche Genehmigung durch den Oberkirchenrat dazu erhalten haben. Um diese Genehmigung muß schriftlich gebeten werden. Darauf kann der Oberkirchenrat eine vorläufige licentia concionandi aussprechen. In der Regel wird diese Erlaubnis nicht vor Ablauf des 5. Semesters gegeben.

Hat der Student die grundsätzliche Erlaubnis zum Predigen bekommen, bedarf er noch in jedem Einzelfall der Zustimmung des Kreispfarrers unter Vorlage der Predigt. Erst wenn die Predigt vom Kreispfarrer mit Genehmigungsvermerk zurückgegeben ist, darf sie von dem Studenten gehalten werden.

Oldenburg, den 13. November 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin.

NACHRICHTEN

Oberkirchenrat J. Kloppenburg hat nach Ablauf seiner Beurlaubung für den Dienst im Weltrat der Kirchen in Senf mit dem 1. September 1950 seine Tätigkeit im Oberkirchenrat wieder aufgenommen.

Die Kirchenordnungsgebende Landessynode hat den Abteilungspräsidenten i. R. Dr. Richard Schmidt in Oldenburg zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrats gewählt.

Oberkirchenrat Dr. H. Ehlers wird für die Dauer seines Amtes als Bundestagspräsident von den laufenden Geschäften entbunden. Er wird im Oberkirchenrat durch Abteilungspräsident i. R. Dr. R. Schmidt, in Angelegenheiten des Evangelischen Hilfswerks durch Oberkirchenrat Kloppenburg vertreten.

Dem Kreispfarrer Heinrich Höpfen in Goldenstedt und dem Pfarrer Friedrich Ramsauer in Delmenhorst ist der Titel „Kirchenrat“ verliehen worden.

Ernannt:

mit dem 15. Juni 1950

Pfarrer Carl Hanßmann in Blexen gemäß Art. 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Delmenhorst für den Pfarrbezirk V; eingeführt am 23. Juli 1950;

mit dem 16. Juli 1950

Pfarrer Hans Georg Berg in Damme gemäß Art. 43 Abs. 1 der Kirchenordnung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrstelle der Kapellengemeinde Damme; eingeführt am 12. November 1950; Pfarrer Erich Heydemann in Neuenhunteorf gemäß Art. 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrstelle der Kapellengemeinde Steinfeld; eingeführt am 27. August 1950;

Pfarrer Friedrich Haas in Fedderwardergroden-Voslapp gemäß Art. 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Jade; eingeführt am 13. August 1950;

Pfarrer Dr. Reinhard Hübner in Wilhelmshaven gemäß Art. 43 Abs. 1 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Fedderwardergroden-Voslapp; eingeführt am 27. August 1950;

Hilfsprediger Wilfried Voigts in Wangerooze gemäß Art. 43 Abs. 1 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wangerooze; eingeführt am 24. September 1950;

Pfarrer Paul Trensly in Schönmoor gemäß Art. 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Stedingen-Nord für den Pfarrbezirk Berne; eingeführt am 8. Oktober 1950;

mit dem 16. September 1950

Pfarrer Heinz Weise in Zwischenahn gemäß Art. 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Apen; eingeführt am 22. Oktober 1950;

mit dem 1. November 1950

Pfarrer Günter Rogge in Waddens gemäß Art. 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wardenburg (I); eingeführt am 12. November 1950.

Zum Pfarrvikar ernannt:

mit dem 1. November 1950

Vikar Dr. Bergmann in Sande.

Eingeführt:

am 2. Juli 1950

Pfarrer Joachim Konrad Graf Finckenstein in Oldenburg als Anstaltspfarrer am Oldenburgischen Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg

In den Ruhestand versetzt:

mit dem 15. Oktober 1950

Pfarrer Friedrich Thoraade in Wardenburg,

mit dem 30. November 1950

Pfarrer Johannes Brinkmann in Ofen.

Beauftragt:

mit dem 1. Juni 1950

Hilfsprediger Erwin Heger in Sande mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Ihausen;

vom 24. Juni 1950 bis 1. September 1950

Pfarrer Oskar Lehnert in Steinfeld mit der Verwaltung der Tochtergemeinde Visbek;

mit dem 16. Juli 1950

Pfarrer Otto Urbach in Steinfeld mit der Vertretung des Pfarrers Ketelhut in Neuenhunteorf;

mit dem 16. Oktober 1950

Hilfsprediger Asmus in Oldenburg mit der Vernehmung der vakanten II. Pfarrstelle Zwischenahn.

Eingewiesen:

mit dem 3. Januar 1950

cand. theol. Kurt-Dieter Wilke als Lehrvikar in Lohne;

mit dem 1. September 1950

Vikar Dr. Gerhard Bergmann, Delmenhorst, in Sande;

mit dem 5. September 1950

Vikar Dr. Gerhard Desner, Jever, in Visbek;

mit dem 3. Oktober 1950

Vikar Walter Berg, Oldenburg, in Wilhelmshaven (Rüstringen-Bant I);

mit dem 15. Oktober 1950

cand. theol. Gerhart Orth, Oldenburg, als Lehrvikar in Oldenburg;

mit dem 1. November 1950

cand. theol. Hans Wilhelm Mechau, Wilhelmshaven, als Lehrvikar in Varel;

cand. theol. Hans-Wilhelm Meyer, Rodenkirchen, als Lehrvikar in Großenkneten.

mit dem 6. Dezember 1950

Pfarrvikar Adolf Tolkendorf als Pfarrvikar in Idsehn.

Aus dem oldenburgischen Kirchendienst ausgeschieden:

mit dem 15. Juni 1950

Pfarrer Helmut Pollack in Apen zwecks Übernahme der Stelle eines geistlichen Studienrats an der weiblichen Berufsschule in Bonn;

mit dem 1. Juli 1950

Hilfsprediger Theodor Meier in Ihausen zwecks Übernahme der Pfarrstelle Logabirum in der Hannoverschen Landeskirche;

mit dem 31. Oktober 1950

Hilfsprediger Düsterehn in Rastede zwecks Wiederaufnahme des Dienstes eines Strafanstaltspfarrers (Lager Sandbostel);

mit dem 15. Dezember 1950

Pfarrer Soeken in Idsehn zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Ockenhausen (Hannoversche Landeskirche).

Die erste theologische Prüfung bestanden:

am 12. Oktober 1950

stud. theol. Hans Wilhelm Mechau aus Wilhelmshaven,

" " Hans-Wilhelm Meyer aus Rodenkirchen,

" " Gerhart Orth aus Oldenburg.

Die zweite theologische Prüfung bestand:

am 12. Oktober 1950

Pfarrvikar Aldo Behrens in Oldenburg-Osternburg.

Vermächtnis.

Der verstorbene Kaufmann Gustav Büsing in Abbehausen hat der Kirchengemeinde Abbehausen 253 DM unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Die Organistenprüfung haben am 30. Juni 1950 bestanden:

Herbert Buczyss in Schierbrok,

Dr. Gerhart Glaser in Brake,

Hannelore Heidemann in Cloppenburg,

Marga Schlömerkemper in Neuenlande,

Klaus Siebert in Wilhelmshaven.